

# ÜBERSICHT WESENTLICHE ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER EU-KOMPETENZEN DURCH DEN REFORMVERTRAG

Politikbereich und Änderungen	Artikel im EGV / EUV	Verfahren			
		Rat <sup>1</sup>		EP <sup>2</sup>	
		alt	neu	alt	neu

## Allgemein anwendbare Bestimmungen

Verpflichtung der EU zu Kohärenz ihrer Maßnahmen	Neu				
Verpflichtung der EU zur Förderung von Beschäftigung, sozialem Schutz, Bildung und Gesundheit in allen Bereichen	Neu				
Verpflichtung der EU zur Bekämpfung der Diskriminierung in allen Bereichen	Neu				
Ausweitung der Berücksichtigung des Tierschutzes auf die Bereiche technologische Entwicklung und Raumfahrt	Protokoll betreffend den Schutz und das Wohlergehen der Tiere				
Kompetenz zur Festlegung der Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Rechtsform: Verordnung	16 EGV	-	QM	-	M

## Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft

Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zu Pässen, Personalausweisen, Aufenthaltstiteln oder gleichgestellten Dokumenten im besonderen Gesetzgebungsverfahren. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	18 Abs. 3 EGV	-	E	-	A
Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Erleichterung des diplomatischen und konsularischen Schutzes der Unionsbürger in Drittstaaten im besonderen Gesetzgebungsverfahren. Rechtsform: Verordnung	20 EGV	-	QM	-	A
Erweiterung der Organe, an die sich EU-Bürger mit Anfragen wenden können, um die Europäische Zentralbank und den Europäischen Rat.	21 EGV				

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **QM**: Qualifizierte Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedstaaten); **sQM**: 72% der Mitglieder des Rates und 65% Bevölkerungsrepräsentanz; **EM**: Einfache Mehrheit

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

**Binnenmarkt**

<p>Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer Die Maßnahmen zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer können künftig im besonderen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie</p> <p>Verweisung an den Europäischen Rat, wenn ein Mitgliedstaat der Meinung ist, durch den Beschluss würden wesentliche Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit berührt.</p>	42 EGV	E	QM	M	A
<p>Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten Änderung des Verfahrens beim Erlass von Maßnahmen, die der Koordinierung der nationalen Vorschriften zur Berufszulassung und Berufsausübung Selbständiger dienen und die eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung eines Mitgliedstaates bewirken. Rechtsform: Richtlinie</p>	47 Abs. 2 EGV	E	QM	M	M
<p>Geistiges Eigentum Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung eines EU-weit einheitlichen Schutzes geistigen Eigentums sowie die Einführung EU-weit einheitlicher Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie</p>	Neu	-	QM	-	M
<p>Geistiges Eigentum Neue Kompetenz zur Sprachenregelung hinsichtlich des EU-weiten Schutzes geistigen Eigentums im besonderen Gesetzgebungsverfahren. Rechtsform: Verordnung</p>	Neu	-	E	-	A

**Wirtschafts- und Währungspolitik**

<p>Koordinierung der Wirtschaftspolitik Änderung im Verfahren zum Erlass einer Empfehlung des Rates an einen Mitgliedstaat, wenn dessen Wirtschaftspolitik nicht den gemeinschaftlichen Grundzügen übereinstimmt. Empfehlung des Rates wird das Verfahren im besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Rechtsform: Empfehlung</p>	99 EGV	bQM	QM	B	B
<p>Feststellung eines übermäßigen Defizits Änderung des Verfahrens zum Erlass einer Empfehlung des Rates an einen Mitgliedstaat zur Einhaltung der Defizitkriterien.</p>	104 EGV	bQM	QM	U	U

Ist die Kommission der Auffassung, dass ein übermäßiges Defizit vorliegt, richtet sie eine Stellungnahme an den betroffenen Mitgliedstaat und unterrichtet den Rat. Bisher nur Stellungnahme an Rat. Das Vertragsverletzungsverfahren ist ausgeschlossen.					
Änderungen der Satzung des ESZB Änderung des Verfahrens, wenn der Rat bestimmte Bestimmungen der Satzung der ESZB ändern möchte. Darunter fallen beispielsweise die Bestimmungen über die Einrichtung von Verrechnungs- und Zahlungssystemen, Geschäfte mit dritten Ländern oder den Jahresabschluss. Rechtsform: Verordnung	107 EGV	E	QM	Z	M
Haushaltsdisziplin in den Euro-Ländern Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur verstärkten Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin sowie Festlegung besonderer Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Rechtsform: Empfehlung	Neu	-	QM <sup>3</sup>	-	U
Stellung des Euro im internationalen Währungssystem Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Außenvertretung des Euro in internationalen Einrichtungen im besonderen Gesetzgebungsverfahren. Rechtsform: Beschluss	Neu	-	QM <sup>3</sup>	-	-

### Politik in anderen Bereichen

Strukturfonds und Kohäsionsfonds Änderung im Verfahren zur Festlegung der Aufgaben, Ziele und Organisation des Strukturfonds und des Kohäsionsfonds. Rechtsform: Verordnung	161 EGV	E	QM <sup>4</sup>	Z	M
Verkehrspolitik Änderung des Verfahrens beim Erlass von Maßnahmen zur Verkehrspolitik, wenn durch die Maßnahmen der Lebensstandard, die Beschäftigungslage sowie der Betrieb der Verkehrseinrichtungen eines Mitgliedstaates ernstlich beeinträchtigt werden könnte; aber Berücksichtigung dieser Umstände bei allen Maßnahmen. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	70, 71 EGV	E	QM	A	M
Raumfahrtspolitik Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Entwicklung einer europäischen Raumfahrtspolitik, die den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie fördern soll. Die EU kann gemeinsame Initiativen fördern, die Forschung und technologische Entwicklung unterstützen und die Erforschung und Nutzung des Weltraums koordinieren. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	Neu	-	QM	-	M

<sup>3</sup> **QM** mit 55% der Euro-Mitgliedstaaten und 65% Bevölkerungsrepräsentanz derselben

<sup>4</sup> Übergangsbestimmung: Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des Parlaments für den Zeitraum 2007 – 2013

<p>Energiepolitik (Erhält ein eigenes Kapitel im künftigen AEUV.) Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Verwirklichung einer europäischen Energiepolitik. Die europäische Energiepolitik umfasst die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die Förderung der Energieeffizienz und die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie</p> <p>Bei Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art gilt ein besonderes Gesetzgebungsverfahren.</p>	Neu	-	QM	-	M
			E		A

### Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

<p>Allgemeine Bestimmungen Festlegung der strategischen Leitlinien für die legislative und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch den Europäischen Rat.</p>	Neu				
<p>Allgemeine Bestimmungen Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf Durchführung der Subsidiaritätskontrolle im Bereich der Zusammenarbeit in Strafsachen und der Polizei.</p>					
<p>Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Festlegung von Einzelheiten zur Bewertung der Unionspolitik im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Rechtsform: Beschluss</p>	Neu	-	QM	-	-
<p>Änderung im Verfahren beim Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwaltungszusammenarbeit. Rechtsform: Beschluss</p>	66 EGV, 34 Abs. 1 EUV	E	QM	A	A
<p>Änderung des Initiativrechts zum Erlass von Maßnahmen zur Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit. Das Initiativrecht der Kommission bleibt erhalten. Das bisherige Initiativrecht eines einzelnen Mitgliedstaates wird derart geändert, dass künftig ein Viertel der Mitgliedstaaten erforderlich ist. In diesem Fall gelten andere Mehrheitsverhältnisse im Rat.</p>	Neu	E	sQM	A	A
<p>Grenzkontrollen, Drittstaatsangehörige Ausdehnung der Kompetenzen auf die Einführung eines einheitlichen Grenzschutzsystems bezüglich der Außengrenzen. Die Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen bezüglich des Aufenthalts Drittstaatsangehöriger innerhalb der EU während „drei Monaten“ wird geändert in „einen kurzen Zeitraum“. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie</p>	62 EGV	-	QM	-	M

<p>Asyl Erweiterung der Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Einführung einheitlicher Asylregelungen. Bisher konnte die EU nur Mindestvorschriften festlegen. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie</p>	63 Abs. 1, 2 EGV	QM	QM	M	M
<p>Asyl, Einwanderungspolitik Die Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Einwanderungspolitik wird ergänzt um die Bereiche Bekämpfung des Menschenhandels und Unterstützung bei der Integration Drittstaatsangehöriger. Das nationale Vetorecht bei Festlegung der Höchstzahl der arbeitssuchenden Drittstaatsangehörigen bleibt bestehen. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie</p>	63 Abs. 3, 4 EGV	QM	QM	M	M
<p>Änderung im Verfahren zum Erlass von Maßnahmen zur Einwanderungspolitik bezüglich Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie zur Festlegung der Rechte und Bedingungen, aufgrund derer sich Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten dürfen.</p>	63 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 EGV	E	QM	A	M
<p>Asyl Änderung im Verfahren zum Erlass von vorläufigen Maßnahmen im Falle eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage. Rechtsform: Beschluss</p>	64 Abs. 2 EGV	QM	QM	-	A
<p>Asyl Es gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Lastenteilung, insbesondere bei der Kostenverteilung</p>	Neu				
<p>Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen Änderung im Verfahren zum Erlass von Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug. Der Rat kann künftig festlegen, einzelne Aspekte des Familienrechts in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zu überführen. Rechtsform: Beschluss Der Vorschlag des entsprechenden Beschlusses ist den nationalen Parlamenten zuzuleiten. Jedes nationale Parlament kann den Vorschlag binnen sechs Monaten ablehnen, der Beschluss wird dann nicht gefasst. (Neu nach Gipfel von Brüssel.)</p>	65 EGV	-	E	-	A
<p>Justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen Aufnahme des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und Entscheidungen.</p>					
<p>Änderung des Verfahrens zum Erlass von Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen.</p>	31 Abs. 1 lit. a bis d EUV	E	QM	-	M
<p>Änderung des Initiativrechts. Das Initiativrecht der Kommission bleibt erhalten. Das bisherige Initiativrecht eines einzelnen Mitgliedstaates wird derart geändert, dass künftig ein Viertel der Mitgliedstaaten erforderlich ist. In</p>		E	sQM	-	M

<p>diesem Fall gelten andere Mehrheitsverhältnisse im Rat.</p> <p>Ausweitung der Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Förderung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterbildung von Justizbediensteten</li> <li>- Anerkennung von Urteilen und Entscheidungen.</li> </ul> <p>Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie</p> <p>Ausweitung der Kompetenz zur Schaffung einheitlicher Mindeststandards über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulässigkeit von Beweismitteln</li> <li>- Rechte des Einzelnen im Strafverfahren</li> <li>- Rechte der Opfer von Straftaten</li> <li>- spezifische Aspekte nach vorheriger Festlegung durch einstimmigen Beschluss des Rates und Zustimmung des Parlaments.</li> </ul> <p>Rechtsform: Richtlinie</p> <p>Macht ein Mitgliedstaat Bedenken gegen eine vorgeschlagene Maßnahme geltend, ist an den Europäischen Rat zu verweisen. Kommt eine Verordnung oder Richtlinie nach Befassung im Europäischen Rat nicht zustande, gilt die Erlaubnis zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit im betroffenen Bereich als erteilt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten dies wünschen.</p>		-	QM	-	M
<p>Justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen</p> <p>Erweiterung der Kompetenz und Änderung des Verfahrens zum Erlass von Maßnahmen zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Terrorismus</li> <li>- Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern</li> <li>- illegaler Drogen- und Waffenhandel</li> <li>- Geldwäsche</li> <li>- Korruption</li> <li>- Fälschung von Zahlungsmitteln</li> <li>- Computerkriminalität</li> <li>- organisierte Kriminalität.</li> </ul> <p>Rechtsform: Richtlinie</p> <p>Die EU kann diese Bereiche künftig ausdehnen.</p>	31 Abs. 1 lit. e EUV	E	QM	-	M

<sup>5</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Verfahren.

<p>Rechtsform: Beschluss</p> <p>Künftig kann die EU auch in anderen Politikbereichen Straftaten und Strafen festlegen, wenn es zur Durchsetzung von Harmonisierungsmaßnahmen in dem jeweiligen Bereich erforderlich ist.</p> <p>Rechtsform: Richtlinie</p> <p>Macht ein Mitgliedstaat Bedenken gegen eine vorgeschlagene Maßnahme geltend, ist an den Europäischen Rat zu verweisen. Kommt eine Verordnung oder Richtlinie nach Befassung im Europäischen Rat nicht zustande, gilt die Erlaubnis zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit im betroffenen Bereich als erteilt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten dies wünschen.</p>		-	n.b. <sup>5</sup>	-	n.b.
<p>Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Förderung der Kriminalprävention.</p> <p>Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie</p> <p>Die Regelung im Vertrag ist zwar neu, allerdings hat die EU bereits im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen Maßnahmen zur Kriminalprävention erlassen. Hierzu zählen u.a. das AGIS-Programm zur finanziellen Förderung der Kriminalprävention (Beschluss 2002/630/JI) und das Europäische Netz für Kriminalprävention (ENKP/EUCPN, Beschluss 2001/427/JI).</p>	Neu	-	QM	-	M
<p>Änderung im Verfahren zur Bestimmung der Aufgaben von Eurojust und Erweiterung der möglichen Aufgaben von Eurojust. Diese können künftig auch sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen</li> <li>- Vorschläge zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen</li> <li>- Koordinierung der eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen</li> <li>- Beilegung von Kompetenzkonflikten.</li> </ul> <p>Rechtsform: Verordnung</p>	31 Abs. 2 EUV	E	QM	-	M
<p>Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.</p> <p>Rechtsform: Verordnung</p> <p>Kommt keine Einstimmigkeit zustande, ist an den Europäischen Rat zu verweisen. Kommt die vorgeschlagene Maßnahme auch nach Befassung im Europäischen Rat nicht zustande, gilt die Erlaubnis zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit in dem betroffenen Bereich als erteilt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten dies wünschen. (Neu nach Gipfel von Brüssel)</p> <p>Einführung der Möglichkeit, die Kompetenzen der Europäischen Staatsanwaltschaft auszuweiten auf sonstige Taten schwerer grenzüberschreitender Kriminalität.</p>	Neu	-	E	-	Z



Berücksichtigung seiner auf Freiwilligkeit beruhenden Strukturen sowie zur Verfolgung des neu aufgenommenen Ziels der verstärkten Beteiligung Jugendlicher am demokratischen Leben. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie					
Katastrophenschutz Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur: - Unterstützung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten (Ausbildung, Risikoprävention), - Förderung einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und - Verbesserung der Kohärenz internationaler Einsätze. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	Neu	-	QM	-	M
Verwaltungszusammenarbeit Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Verwaltungen bei der Durchführung des Unionsrechts, insbesondere Informationsaustausch und Aus- und Weiterbildung unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Rechtsform: Verordnung	Neu	-	QM	-	M

### Auswärtiges Handeln der Union

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik Änderung der Möglichkeit der Ablehnung von (einstimmigen) Beschlüssen im Rat durch Stimmenthaltung. Enthält sich mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, <i>die mindestens ein Drittel der Bevölkerung repräsentieren</i> , wird der Beschluss nicht erlassen.	23 EUV				
Die Ausnahmen, in denen der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, werden ergänzt um die Kompetenz zur Festlegung einer Aktion oder eines Standpunktes zu einem Vorschlag, den der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf Ersuchen des Europäischen Rates dem Rat unterbreitet. Rechtsform: Beschluss	Neu	-	QM	-	-
Einführung einer Passerelle-Klausel zum Übergang von Einstimmigkeit im Rat zur Mehrheitsentscheidung; kein Veto-Recht der nationalen Parlamente.	Neu				
Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik Neue Kompetenz zur Übertragung der Durchführung einer Mission an eine Gruppe von Mitgliedstaaten. Rechtsform: Beschluss	Neu	-	E	-	-

<p>Neue Kompetenz zum Erlass eines Beschlusses zur Festlegung von Rechtstellung, Sitz und Funktionsweise der Europäischen Verteidigungsagentur im besonderen Gesetzgebungsverfahren. Rechtsform: Beschluss</p> <p>Diese Bestimmung gibt es in den bestehenden Verträgen zwar nicht. Allerdings wurde mit der Gemeinsamen Aktion 2004/551/GASP bereits die Errichtung der Agentur beschlossen. Mit Beschluss des Rates 2004/676/EG vom 24. September 2004 wurde auch das Statut der Bediensteten der Europäischen Verteidigungsagentur erlassen.</p>	Neu	-	QM	-	-
<p>Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begründung einer ständigen Strukturierten Zusammenarbeit,</li> <li>- späteren Aufnahme eines Mitgliedstaats in eine ständige Strukturierte Zusammenarbeit und</li> <li>- Entlassung eines Mitgliedstaats aus einer ständigen Strukturierten Zusammenarbeit.</li> </ul> <p>Rechtsform: Beschluss</p>	Neu	-	QM	-	-
<p>Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen im Rahmen der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit. Rechtsform: Beschluss</p>	Neu	-	E	-	-
<p>Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur finanziellen Hilfeleistung in Eilfällen an Drittländer. Rechtsform: Beschluss</p>	Neu	-	QM	-	-
<p>Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Festlegung des Rahmens der humanitären Hilfe und zur Gründung eines Europäischen Freiwilligenkorps. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie</p>	Neu	-	QM	-	M
<p>Internationale Beziehungen Die Delegationen der EU in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen unterstehen dem Außenminister und nehmen die Vertretung der Union in diesen Ländern wahr.</p>	Neu				
<p>Solidaritätsklausel Gegenseitige Unterstützung bei Terroranschlägen und Katastrophen</p>	Neu				

### Arbeitsweise der Union

<p>Europäischer Rat Das Stimmrecht im Europäischen Rat ist übertragbar. Eine Enthaltung steht der Einstimmigkeit nicht entgegen. Über Geschäftsordnung und Verfahrensfragen entscheidet der Europäische Rat mit einfacher Mehrheit.</p>	Neu				
<p>Besetzung des EuGH Ein Ausschuss soll die Kandidaten für Richter- oder Generalanwaltsämter vor deren Ernennung bewerten.</p>	Neu				
<p>Zuständigkeit des EuGH</p>	229 a EGV				

Ausweitung der Zuständigkeit des EuGH auf Rechtsakte, mit denen europäische Rechtstitel zum Schutz geistigen Eigentums geschaffen werden.					
Rat und Direktorium der EZB Klarstellung, dass Mitglied im EZB-Rat nur Präsidenten der Nationalbanken werden können, deren Länder den Euro eingeführt haben. Die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB erfolgt durch den Europäischen Rat auf Vorschlag vom Rat und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.	112 EGV				
Verwaltung der Europäischen Union Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Schaffung der Bedingungen einer offenen, effizienten und unabhängigen Verwaltung. Rechtsform: Verordnung	Neu	-	QM	-	M
Mehrjähriger Finanzrahmen - Festlegung des Finanzrahmens für mindestens fünf Jahre - Festlegung jährlicher Obergrenzen - Aufstellung nach einem besonderen Verfahren Rechtsform: Verordnung	Neu	-	E <sup>6</sup>	-	Z
Haushaltsverfahren Rat und Parlament entscheiden gleichberechtigt über den Haushaltsentwurf. Im Vermittlungsverfahren können Rat und Parlament den Entwurf ablehnen. Nach Einigung im Vermittlungsverfahren kann nur noch das Parlament den Entwurf ablehnen.	272 EGV				
Das Parlament kann einem Beschluss des Rates, indem dieser mehr Ausgaben in einem provisorischen Haushalt vorsieht, als nach dem System der provisorischen Zwölfstel zulässig sind, mit der Mehrheit seiner Mitglieder widersprechen und die Ausgaben kürzen.	273 EGV				
Rat, Parlament und Kommission stellen sicher, dass Union ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.	Neu				
Regelmäßige Treffen der Präsidenten des Parlaments, des Rates und der Kommission sollen die Durchführung der Haushaltsverfahren erleichtern.	Neu				
Verstärkte Zusammenarbeit Mitgliedstaaten, die an einer verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen möchten, müssen alle Voraussetzungen, wie sie im Ermächtigungsbeschluss genannt werden, bereits vor der Teilnahme erfüllen. Die Unterrichtungspflicht der Kommission gegenüber Rat und Parlament über die Entwicklung der verstärkten Zusammenarbeit wird auf alle Bereiche ausgedehnt.	43 b und 27 d EUV				
Änderung im Verfahren zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit. Rechtsform: Beschluss	11 EGV, 27 b EUV	QM	QM	A	Z

<sup>6</sup> Übergang zur QM möglich auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates

Zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der GASP gilt auch weiterhin ein besonderes Verfahren. Rechtsform: Beschluss		QM <sup>7</sup>	E	U	U
Änderung im Verfahren über eine spätere Aufnahme eines Mitgliedstaates in eine Verstärkte Zusammenarbeit. Ein Mitgliedstaat, dessen spätere Beteiligung durch die Kommission verwehrt wird, kann künftig diese Entscheidung durch den Rat überprüfen lassen, der dann über den Antrag des Mitgliedstaates entscheidet. Rechtsform: Beschluss.	11 a EGV, 27 e EUV	-	QM <sup>9</sup>	-	-
Über den Antrag auf eine spätere Beteiligung an einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der GASP entscheidet der Rat einstimmig über die spätere Aufnahme und kann Übergangsmaßnahmen beschließen.		QM <sup>8</sup>	E <sup>10</sup>	-	-
Die an einer Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten können beschließen, in Bereichen, die der Einstimmigkeit unterliegen, künftig mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen. Rechtsform: Beschluss	Neu	-	E	-	-
Betrifft diese Möglichkeit einen Bereich, für den ein besonders Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist, können die Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit beschließen, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden. Rechtsform: Beschluss		-	E	-	A
Diese Regelungen gelten nicht für Beschlüsse mit militärischem oder verteidigungspolitischem Bezug.					

### Gemeinsame Bestimmungen

Klarstellung, dass sich die Organe hinsichtlich ihres Funktionierens aufgrund der Verwaltungsautonomie selbst vertreten.	282 EGV				
Das Verfahren zum Erlass des Statuts der Beamten der Union und der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Union wird geändert. Rechtsform: Verordnung	283 EGV	QM	QM	-	M

<sup>7</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss zu stimmen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat und dort Einstimmigkeit (Art. 23 Abs. 2 UAbs. 2 EUV)

<sup>8</sup> Die Der Antrag gilt als angenommen, es sei denn, der Rat beschließt, die Entscheidung zurückzustellen

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten

<sup>10</sup> Wie Fn. 9

### Allgemeine und Schlussbestimmungen

<p>Im ordentlichen Vertragsänderungsverfahren darf künftig auch das Parlament Vorschläge zur Änderung der Verträge vorlegen. Wird als geänderter Art. 48 im EU-Vertrag verbleiben. (Neu nach Gipfel von Brüssel.)</p>	48 EUV				
<p>Neu eingeführt wird ein Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren zur Änderung von Bestimmung bezüglich der im Rat erforderlichen Mehrheiten. In Bereichen, in denen im Rat Einstimmigkeit vorgeschrieben ist, kann auf Beschluss des Europäischen Rates zur Mehrheitsentscheidung übergegangen werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.  In Bereichen, in denen ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist, kann auf Beschluss des Europäischen Rates zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren übergegangen werden.  Die nationalen Parlamente haben eine Einspruchsfrist von sechs Monaten.  Wird Teil des geänderten Art. 48 im EU-Vertrag. (Neu nach Gipfel von Brüssel.)</p>	Neu	-	E <sup>11</sup>	-	Z
<p>Neu eingeführt wird ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren betreffend die internen Politikbereiche der EU. Auf Antrag der nationalen Regierungen, des Parlaments oder der Kommission können auf Beschluss des Europäischen Rates Änderungen im Bereich „Interne Politikbereiche“ vorgenommen werden. Diese Änderungen dürfen die Zuständigkeiten der Union nicht erweitern.  Wird Teil des geänderten Art. 48 im EU-Vertrag. (Neu nach Gipfel von Brüssel.)</p>		-	E <sup>13</sup>	-	A

<sup>11</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat

<sup>12</sup> Wie Fn. 11

<sup>13</sup> Wie Fn. 11